

GERICHTSHOF

Klage des Herrn Dr. Helmut Henrichs gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. August 1989

(Rechtssache 242/89)

(89/C 232/06)

Herr Dr. Helmut Henrichs hat am 2. August 1989 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind die Rechtsanwälte Jochim Sedemund und Dr. Frank Montag, Kanzlei Deringer, Tessin, Herrmann und Sedemund, Heumarkt 14, 5000 Köln 1. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Rechtsanwalt Aloyse May, 31, Grand Rue, 2012 Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

1. die Stellenausschreibung COM/1630/88 (internes Auswahlverfahren) sowie die Entscheidung der Beklagten über die stillschweigende Ablehnung der Beschwerde 110/89 des Klägers vom 10. März 1989 aufzuheben;
2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

- Verstoß gegen Artikel 4 des Statuts. Falsche und unvollständige Beschreibung der Funktion. Die ausgeschriebene Planstelle war, und ist, nicht frei.
- Verstoß gegen den Beschluß vom 20. November 1985 über die Organisation der GFS.
- Verstoß gegen Artikel 7 des Beamtenstatuts. Ermessen der Anstellungsbehörde.
- Verletzung der Fürsorgepflicht.
- Verletzung allgemeiner Laufbahn- und Organisationsprinzipien.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 4. August 1989

(Rechtssache 247/89)

(89/C 232/07)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 4. August 1989 eine Klage gegen die Portugiesische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemein-

schaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Rafael Pellicer und Luis Miguel Antunes, Juristischer Dienst der Kommission; Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremlis, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Abschnitt III, insbesondere Artikel 9, der Richtlinie 77/62/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge⁽¹⁾ verstoßen hat, daß sie dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften keine Bekanntmachung des offenen Verfahrens über die Lieferung und Montage einer Telefonzentrale für den Flughafen Lissabon zur Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zugeleitet hat,
2. der Portugiesischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

1. Entgegen dem Vorbringen der portugiesischen Regierung falle das fragliche Verfahren seinem Wesen nach unter das Rechtsinstitut des Liefervertrags und nicht des Werkvertrags. Unbeschadet der Erwägung, daß bestimmte Arbeiten tatsächlich ausgeführt werden müßten, glaubt die Kommission, es sei offensichtlich, daß diese Arbeiten sich auf das für die Montage und Einrichtung der Telefonzentrale strikt Notwendige beschränkten. Somit könne man den Schluß ziehen, daß entsprechend dem geringen Prozentsatz, den die auszuführenden Arbeiten im Rahmen des Verfahrens einnahmen, ohne Zweifel ein Liefervertrag vorliege.
2. Das Unternehmen „Aerportos e Navegação Aérea, ANA-E.P.“ (ANA-EP) unterliege in bezug auf die Durchführung des offenen Verfahrens, das Gegenstand der vorliegenden Klage sei, der Kontrolle des Staates und müsse deshalb als öffentlicher Auftraggeber im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b) der Richtlinie 77/62/EWG gelten.
3. Nach Ansicht der portugiesischen Behörden sei ANA-EP ein Unternehmen, das Verkehrsdienste verwaltet, die durch die Flughäfen und die Überwachung des Flugverkehrs erbracht würden, somit handele es sich um eine Einrichtung, die nicht in den Anwendungsbereich der fraglichen Richtlinie falle. Die Kommission vertritt die Ansicht, daß die Unternehmen, die die Häfen und Flughäfen der Mitgliedstaaten verwalteten, keine Verkehrsträger im Sinne der Richtlinie

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1977, S. 1.

seien und daß für sie infolgedessen die Ausnahme des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie nicht gelte.

4. Da die Voraussetzungen für die Anwendung der Richtlinie 77/62/EWG erfüllt seien und keine der dort vorgesehenen Ausnahmen eingreife, sei das Unternehmen ANA-EP gemäß Artikel 9 der Richtlinie verpflichtet, die Bekanntmachung des fraglichen offenen Verfahrens dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zum Zweck der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zuzuleiten.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 4. August 1989

(Rechtssache 250/89)

(89/C 232/08)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 4. August 1989 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Sergio Fabro, Juristischer Dienst der Kommission; Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremlis, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- a) festzustellen, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag, insbesondere Artikel 5 und 189, sowie aus Artikel 5 der Richtlinie 86/415/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über Einbau, Position, Funktionsweise und Kennzeichnung der Beteiligungsrichtungen von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern⁽¹⁾ verstoßen hat, daß sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen;
- b) der Regierung der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Artikel 189 Absatz 3 EWG-Vertrag, wonach eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sei, impliziere die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die in den Richtlinien festgesetzten Umsetzungsfristen einzuhalten. Diese Frist sei am 1. Oktober 1987 abgelaufen, ohne daß die Italienische Republik die erforderlichen Vorschriften erlassen habe, um der in den Anträgen der Kommission genannten Richtlinie nachzukommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 240 vom 26. 8. 1986, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 10. August 1989

(Rechtssache 255/89)

(89/C 232/09)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 10. August 1989 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist ihr Rechtsberater Jörn Sack; Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremlis, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um den in Artikel 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 84/587/EWG des Rates vom 29. November 1984 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾ genannten Bestimmungen und der Richtlinie 86/403/EWG der Kommission vom 28. Juli 1986 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG⁽²⁾ nachzukommen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Artikel 189 EWG-Vertrag, wonach eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sei, verpflichte die Mitgliedstaaten zur Einhaltung der in den Richtlinien festgesetzten Durchführungsfristen. Diese Frist sei seit dem 3. Dezember 1986 abgelaufen, ohne daß die Französische Republik die erforderlichen Vorschriften erlassen habe, um den in den Anträgen der Kommission genannten Richtlinien nachzukommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 319 vom 8. 12. 1984, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 233 vom 20. 8. 1986, S. 16.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 14. August 1989

(Rechtssache 258/89)

(89/C 232/10)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 14. August 1989 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemein-